

Endurteil

vom 14.01.2014

In dem Rechtsstreit

...

– Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ... München, Gz. ...

gegen

... UG, vertreten durch d. Geschäftsführer ...

– Beklagte

Prozessbevollmächtigte: ...

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Dr. Ulrich aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2013 folgendes

Endurteil

Tenor:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.860,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 360,00 € seit 12.07.2012 sowie aus 1.500.- EUR seit 15.12.2012 sowie weitere 683,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.12.2012 zu bezahlen.**
- 2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, auf die von dem Kläger verauslagten Gerichts kosten Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem Zeitpunkt der Einzahlung der Gerichtskosten durch den Kläger bis zum Tage des Eingangs des Kostenfestsetzungsantrags bei Gericht zu zahlen.**
- 3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

4. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.387,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche wegen der unberechtigten Nutzung einer Fotografie.

Die Beklagte betreibt unter der URL ... eine werbefinanzierte Webpräsenz für ein Web-Radio ... - Sie wird im Impressum der Webseite als Anbieterin und Verantwortliche genannt.

Im Rahmen des Online-Auftritts nutze die Beklagte am 17.08.2012 das Bild

...

unter der URL ... bzw. ... Dabei war bei der Nutzung die geltende Lizenz nicht unmittelbar am Bild angebracht, eine Namensnennung des Klägers ohne das Eingreifen eines „MouseOver“-Effekts geschah nicht.

Der Kläger hat das o. g. Bild in der Online-Enzyklopädie Wikipedia im Internet veröffentlicht. Er ist auf der Seite ... als Urheber genannt. Ausweislich der auf dieser Internetseite enthaltenen Angaben ist die Fotografie unter Geltung der sogenannten „Creative Commons-Lizenz Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Unported“ (kurz: CC BY-SA 3.0) veröffentlicht. Wegen der Lizenzbestimmungen wird auf die Anlage B6 Bezug genommen.

Der Kläger ließ die Beklagte unter Geltendmachung einer Urheberverletzung durch seinen anwaltlichen Bevollmächtigten mit Schreiben vom 25.08.2012 unter Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und Forderung von Schadensersatz abmahnen. Eine vom anwaltlichen Vertreter der Beklagten mit Schreiben vom 05.09.2012 abgegebene Unterlassungserklärung wies der Vertreter des Klägers mit Schreiben vom 06.09.2012 zurück. Mit Schreiben vom 12.09.2012 gab der Vertreter der Beklagten für diese eine neue Unterlassungserklärung ab. Wegen des Inhalts wird auf Anlage K21 Bezug genommen.

Das streitgegenständliche Bild war in der Folge am 21.09.2012 unter der URL ... trotzdem abrufbar. Mit Schreiben seines anwaltlichen Vertreters vom 21.09.2012 ließ der Kläger die

Beklagte auf den Verstoß gegen die Unterlassungserklärung hinweisen sowie u. a. zur Zahlung einer Vertragsstrafe i. H. v. 1.500.- EUR auffordern.

Eine endgültige Löschung des streitgegenständlichen Bildes erfolgte erst nach Zugang des vorgenannten Schreibens vom 21.09.2012 beim Beklagtenvertreter.

Der Kläger behauptet, beruflich u. a. als Fotograf tätig zu sein. Er trägt vor, die streitgegenständliche Fotografie am 16.10.2004 während eines Künstlerempfangs ... selbst aufgenommen zu haben. Der Kläger macht ferner geltend, die Unterlassungserklärung der Beklagten vom 12.09.2012 mit Schreiben seines anwaltlichen Bevollmächtigten vom 13.09.2012 angenommen zu haben.

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm für die geltend gemachte Urheberverletzung Schadensersatz in Höhe einer fiktiven Lizenzgebühr zustehe. Bei der Schätzung dieser Gebühr sei auf die Tarife der Mittelstandsgesellschaft Foto-Marketing (MFM) zurückzugreifen. Bei Anwendung der MFM-Tabelle ergebe sich ein Anspruch i. H. v. 360.- EUR.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger Schadensersatz in Höhe von 360,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.7.2012 zu zahlen;
2. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
3. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten in Höhe von 527,00 EUR sowie weitere 156,50 EUR jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, auf die von dem Kläger verauslagten Gerichtskosten Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem Zeitpunkt der Einzahlung der Gerichtskosten durch den Kläger bis zum Tage des Eingangs des Kostenfestsetzungsantrag bei Gericht nach Maßgabe der für die jeweilige Instanz ausgeurteilten Kostenquote zu zahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass der Kläger das streitgegenständliche Lichtbild selbst aufgenommen hat. Sie behauptet, der Name des Klägers sei bei der ursprünglichen Bildnutzung als Bildinformation bei der Einbindung des Bildes in die Webseite so hinterlegt worden, dass der Name des Klägers im Rahmen eines „MouseOver“-Effekts erschienen sei. Die Beklagte bestreitet ferner, dass ihr das Schreiben des Klägervertreters vom 13.09.2012, durch welches die Unterlassungserklärung vom 12.09.2012 angenommen worden sein soll, zugegangen sei.

Die Beklagte ist der Ansicht, für die ursprüngliche Bildnutzung bereits deswegen keinen Schadensersatz zu schulden, da dem Kläger kein Schaden entstanden sei. Dies folge daraus, dass der Kläger die Nutzung des Bildes unter der genannten CC-Lizenz kostenfrei gestatte. Die Aufwendungen für die Abmahnung vom 25.08.2012 habe die Beklagte nicht zu ersetzen, da die Abmahnung unbestimmt und damit unwirksam gewesen sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die informatorische Anhörung des Klägers persönlich sowie durch die Inaugenscheinnahme des streitgegenständlichen Bilds und den dazugehörigen Dateiinformationen in digitaler Form. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Verhandlung vom 23.07.2013 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte wegen der am 17.08.2012 festgestellten Bildnutzung Anspruch auf Schadensersatz i. H. v. 360,00 EUR aus § 97 Abs. 2 UrhG.

1.1. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger die streitgegenständliche Fotografie selbst aufgenommen hat. Die Angaben des persönlich angehörten Klägers waren glaubhaft und plausibel. Der Kläger verfügt, wie der Augenschein ergeben hat, über eine hochauflösende Version des streitgegenständlichen Bilds nebst Bildinformationen, wie sie typischerweise von Fotokameras beim Ablegen auf einem Speichermedium mit gespeichert werden. Es besteht daher für das Gericht nicht der geringste Zweifel, dass der Kläger selbst das Lichtbild hergestellt hat.

1.2. Durch die Verwendung auf der Homepage der Beklagten wurden die dem Kläger gem. §§ 72 Abs. 1, Abs. 2, 19a UrhG zustehenden Rechte verletzt. Zwar hat der Kläger auf der Webseite von Wikipedia grundsätzlich eine Erlaubnis zur Verwendung des Lichtbilds erteilt, dies jedoch

nur unter den Bedingungen der Lizenz „CC BY-SA 3.0“. Diese Bedingungen hat die Beklagte bei der Verwendung des Bildes jedoch nicht eingehalten. Es fehlt an einer ordnungsgemäßen Nennung des Namens des Klägers sowie an einem Hinweis auf die Lizenzbedingungen. Die Nennung des klägerischen Namens im Rahmen eines sog. „MouseOver“-Effekts ist nicht ausreichend, da der Besucher der Webseite den Namen des Klägers jedenfalls nur dann angezeigt bekommen hätte, wenn er mit der Maus über das streitgegenständliche Bild gefahren wäre. Ob ein Nutzer beim Betrachten einer Webseite mit der Maus über die einzelnen Elemente der Webseite fährt, ist jedoch zweifelhaft, Wer dies nicht tut, bekommt die im Wege des „MouseOver“-Effekts anzuzeigenden Informationen nicht zu Gesicht.

Soweit die Beklagte die Ansicht vertritt, die Lizenzbedingungen seien in Hinblick auf die Pflicht zur Nennung des Namens und der Lizenzbedingungen gem. §§ 305c, 307 Abs. 2 S. 2 BGB unwirksam, gem. § 306 BGB verbliebe eine unbedingte Lizenz zur freien Nutzung des streitgegenständlichen Werks, vermag das Gericht dem nicht zu folgen.

Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten befand sich auf der Webseite ... Iunter dem Bild zunächst die Überschrift „Beschreibung“ mit weiteren Informationen und sodann die weitere Überschrift „Lizenz“. Es heißt dort eindeutig; „Diese Datei ist unter der Creative Commons-Lizenz Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Unported lizenziert.“ Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten gelangt man von dort aus über einen Link zu einer Zusammenfassung der Lizenzbedingungen in deutscher Sprache (Anlage B5) und sodann über einen weiteren Link zu den eigentlichen Lizenzbedingungen in englischer Sprache (Anlage B6). Die Lizenzbedingungen in englischer Sprache sind eindeutig. Hier heißt es unter „4. Restrictions“: „You may Distribute or Publicly Perform the Work only under the terms of this License. You must include a copy of, or the Uniform Resource identifier (URI) for, this License with every copy of the Work You Distribute or Publicly Perform. [...] If You Distribute, or Publicly Perform the Work or any Adaptions or Collections, You must [...] keep intact all copyright notices for the Work and provide, reasonable to the medium or means You are utilizing: (i) the name of the Original Author [...]“.

Dass die maßgeblichen Lizenzbedingungen vollständig nur in englischer Sprache vorliegen, ist unschädlich. Wer fremde urheberrechtlich geschützte Werke nutzen will, muss sich Gewissheit darüber verschaffen, ob und ggf. in welchem Umfang der Berechtigte dies gestattet. Sind die entsprechenden Lizenzbedingungen in englischer Sprache abgefasst und versteht die nutzungsinteressierte Partei die Lizenzbedingungen nicht, muss sie sich durch Beauftragung eines Übersetzers über die Lizenzbedingungen Klarheit verschaffen oder von einer Nutzung des Werks absehen.

1.3. Die Beklagte ist als Betreiberin der streitgegenständlichen Webseite auch für die Rechtsverletzung verantwortlich. Werden im Verantwortungsbereich eines Unternehmens Rechte Dritter verletzt, ist es dem Verletzten - wie auch hier - oftmals nicht möglich, ein einzelnes Individuum sei es ein Verrichtungsgehilfe, sei es ein Organwalter zu identifizieren, das innerhalb der Unternehmensorganisation für den Schaden Verantwortung trägt (vgl. Münchner Kommentar zum BGB, 6. Auflage, § 823 Rn. 83). Es muss daher grundsätzlich ausreichen, dass der Geschädigte lediglich die Pflichtverletzung des Unternehmens nachweist, ohne konkret zu belegen, welcher Verrichtungsgehilfe welche konkrete Maßnahme unterlassen hat; insoweit muss die beklagte juristische Person den Entlastungsbeweis führen (vgl. Münchner Kommentar a. a. O.).

Entweder der Geschäftsführer der Beklagten oder ein Verrichtungsgehilfe muss zur Überzeugung des Gerichts bei der Nutzung des Bildes zumindest fahrlässig gehandelt haben. Wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen (s. o.). Insoweit bestand eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht (vgl. Dreier/Schulze UrhG, 4. Auflage, § 97 Rn. 57). Eine solche Überprüfung ist offensichtlich unterblieben und wurde von der Beklagten selbst auch nicht vorgetragen.

Das Verhalten des in der Sphäre der Beklagten tätigen Person muss sich die Beklagte zurechnen lassen, §§ 31, 831 BGB.

1.4. Dem Kläger steht für die widerrechtliche Bildnutzung am 17.08.2012 Schadensersatz i. H. v. 360.- EUR zu. Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden. Die angemessene Lizenzgebühr schätzt das Gericht vorliegend gem. § 287 ZPO auf 360.- EUR. Das Gericht lehnt sich dabei an die MFM-Tabelle an.

Daran, dass der Kläger u. a. als Fotograf tätig ist, hat das Gericht aufgrund der detaillierten Angaben im Schriftsatz vom 14.11.2013 nebst den gleichzeitig vorgelegten Unterlagen keinerlei Zweifel. Die Beklagte hat diese Angaben auch nicht weiter substantiiert bestritten.

Die MFM-Tabelle ist auch nicht deswegen unanwendbar, weil der Kläger das streitgegenständliche Bild unter der Plattform Wikipedia unter den o. g. Lizenzbedingungen jedermann frei zur Nutzung anbietet. Durch die Nutzung des Bildes durch Dritte in Einklang mit den Lizenzbedingungen und damit unter Nennung des Namens des Klägers sind

grundsätzlich ein Werbeeffekt und gleichzeitig ein größerer Bekanntheitsgrad des Klägers zu erwarten. Es handelt sich hierbei um Umstände von ökonomischer Relevanz. Wo solche positiven Effekte nicht entstehen, weil eine Nutzung des Bildes - wie hier - ohne ordnungsgemäße Namensnennung des Urhebers erfolgen, ist nach Auffassung des Gerichts auf die Rechtsprechung zur widerrechtlichen Nutzung von Bildern zurückzugreifen, für die keine Lizenzen wie die hier streitgegenständliche existieren.

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten daneben einen Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten für die Abmahnung vom 25.08.2012 in Höhe von 527,00 EUR aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a. F.

Eine Urheberrechtsverletzung der Beklagten hinsichtlich des Leistungsschutzrechts des Klägers liegt vor (s. o.). Diese Urheberrechtsverletzung wurde mit Schreiben des Klägervertreters vom 25.08.2012 abgemahnt und die Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zahlung von Schadensersatz aufgefordert. Damit konnte die Klägerin von der Beklagten die Kosten für diese Abmahnung nach § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a. F. in Höhe von 527.- EUR verlangen, da dies die erforderlichen Aufwendungen für die berechtigte Abmahnung darstellen.

Die Abmahnung war entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten auch nicht unwirksam. Mit der Abmahnung vom 25.08.2012 (Anlage K8) hat der Kläger der Beklagten detailliert und inhaltlich zutreffend aufgezeigt, welcher Rechtsverstoß beanstandet wird und weshalb gegen die Bedingungen der Lizenz „CC BY-SA 3.0“ verstoßen wurde.

Das Ansetzen eines Gegenstandswerts von 5.360.- EUR und die Zugrundelegung einer 1,5 Geschäftsgebühr erscheinen sachgerecht.

Dem Anspruch des Klägers kann nicht entgegengehalten werden, dass er seinerseits noch keine Zahlung für die anwaltliche Tätigkeit geleistet hat. Denn jedenfalls mit der Klageerwiderung hat die Beklagte die Erstattung der geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten endgültig abgelehnt. Damit hat sich der Freistellungsanspruch des Klägers in einen Zahlungsanspruch umgewandelt, § 250 S. 2 BGB (BGH NJW 2004, 1868, BGH., NJW-RR, 87, 43ff).

3. Dem Kläger steht daneben aus dem geschlossenen Unterlassungsvertrag ein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe i. H. v. 1.500.- Euro zu.

3.1 Es kann dahinstehen, ob der Beklagten das Schreiben des Klägervertreters, in dem dieser die Annahme des Angebots vom 12.09.2012 erklärt hat, zugegangen ist oder nicht.

Denn jedenfalls mit dem Schreiben des Klägervertreters vom 21.09.2012, in dem der Kläger die Beklagte zur Zahlung der Vertragsstrafe aufgefordert hat, wurde das Angebot der Beklagten vom 12.09.2012 konkludent angenommen. Die Frist des § 147 Abs. 2 BGB ist eingehalten. Für

das im Schreiben vom 12.09.2012 enthaltene Vergleichsangebot hat die Beklagte eine Annahmefrist i. S. d. § 148 BGB bis zum 25.09.2012 bestimmt. Die Beklagte durfte den Eingang der Annahmeerklärung ihres Angebots auf Abschluss eines Unterlassungsvertrages nicht vor diesem Termin erwarten.

3.2 Die Beklagte hat gegen den Unterlassungsvertrag auch verstoßen, in dem sie das streitgegenständliche Bild unter der URL ... auch nach Zugang des klägerischen Schreibens vom 21.09.2012 noch im Internet öffentlich zugänglich gemacht hat.

Es reicht insoweit schon die abstrakte Möglichkeit der Erreichbarkeit durch Eingabe einer bestimmten URL aus, um die Zugänglichkeit zu bejahen (OLG Karlsruhe, MMR 2013, 122).

Den Verstoß gegen den Unterlassungsvertrag hat die Beklagte auch zu vertreten. Die insoweit bestehende Vermutung des § 280 Abs. 1 S. 1 BGB ist nicht widerlegt.

3.3 Die geltend gemachte Vertragsstrafe ist der Höhe nach auch angemessen. Zweck einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ist es, die Wiederholungsgefahr der Verletzung auszuräumen. Setzte man eine Vertragsstrafe zu niedrig an, so würde der Zweck einer strafbewehrten Unterlassungserklärung unterlaufen werden, da sonst der Verletzer ohne großes (finanzielles) Risiko an seinem Verhalten festhalten könnte. Dies muss gerade durch die Höhe des Betrags der Vertragsstrafe verhindert werden (LG München I, MMR 2006,339,341).

4. Der Anspruch auf Zahlung der Nebenforderungen ergibt sich aus §§ 280, 286, 288, 291 BGB.

Insbesondere kann der Kläger Verzinsung der verauslagten Gerichtskosten im tenorierten Umfang als Schadensersatz beanspruchen (vgl. OLG Frankfurt a. M., NJW-RR2012, 791, 794).

5. Die Kostenentscheidung basiert auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.